

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 195/11 B**

L 6 R 382/06 (Thüringer LSG)  
S 14 RJ 698/02 (SG Meiningen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,  
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r  
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Thüringer Landessozialgerichts vom 29. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Das Thüringer LSG hat im Urteil vom 29.3.2011 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil eine Rechtsprechungsabweichung (Divergenz) geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 8.6.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Zur formgerechten Darlegung einer Rechtsprechungsabweichung ist es aufgrund der genannten Vorschriften erforderlich, dass in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen erlaubt die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht. Dieser führt aus, die Entscheidung des LSG beruhe "auf dem Rechtssatz, dass ein Arbeitnehmer auch bei notwendigen betriebsunüblichen Pausen nicht erwerbsgemindert ist", was sich daraus ergebe, dass das Berufungsgericht der Auffassung gewesen sei, dass im Bürobereich den Arbeitnehmern die Möglichkeit von kurzzeitigen Arbeitsunterbrechungen zB für einen Toilettengang eingeräumt werde und somit der Arbeitsmarkt für ihn zB in einer Tätigkeit als Poststellenmitarbeiter nicht verschlossen sei. Damit hat der Kläger jedoch keinen dem LSG-Urteil zugrunde liegenden abstrakten Rechtssatz zur angeblich fehlenden Relevanz eines Bedarfs nach betriebsunüblichen Pausen für das Vorliegen von Erwerbsminderung benannt, sondern lediglich wiedergegeben, von welchen tatsächlichen Annahmen hinsichtlich der Möglichkeit kurzzeitiger Arbeitsunterbrechungen das Berufungsgericht ausgegangen ist. Doch auch wenn seinen Ausführungen entnommen würde, das LSG habe den Rechtssatz aufgestellt, dass ein Bedarf des Versicherten nach einer Möglichkeit zu kurzzeitigen Arbeitsunterbrechungen (zB für Toilettengänge) nicht zu der Annahme einer Verschlossenheit des Arbeitsmarkts führe, wären damit die Darlegungsvoraussetzungen einer Divergenzrüge nicht erfüllt. Denn es fehlt



gleichwohl die Darstellung, weshalb dieser Rechtssatz dem von ihm dem Urteil des BSG vom 6.6.1986 (*nach Angaben des Klägers mit dem Aktenzeichen 5 BLJ 4825; gemeint ist wohl das BSG-Urteil 5b RJ 42/85 - SozR 2200 § 1246 Nr 136*) entnommenen Rechtssatz widerspricht, dass "eine Verschlossenheit schon gegeben sein kann, wenn nicht vorgesehene zusätzliche Arbeitspausen von 2 x 15 min. aus gesundheitlichen Gründen notwendig sind". Insbesondere kann seinem Vortrag nicht entnommen werden, dass das LSG mit den "kurzzeitigen Arbeitsunterbrechungen" solche von mindestens je 15 Minuten Dauer gemeint hat. Entsprechendes gilt, soweit der Kläger zusätzlich auf die Entscheidung BSG SozR 2200 § 1247 Nr 43 verweist, der er ebenfalls den Rechtssatz entnimmt, dass "ein Arbeitnehmer nicht konkurrenzfähig" sei, der "2 x pro Arbeitsschicht eine zusätzliche Pause von je 15 min. Dauer benötigt".

- 6 Soweit der Kläger zudem rügt, das LSG habe übersehen, dass hier nicht auf die den Arbeitnehmern zusätzlich gewährten sogenannten Verteilzeiten von 12 % verwiesen werden könne, weil Arbeitslosen und Rentenbewerbern solche Vergünstigungen nicht angeboten würden, macht er eine - nur schwer nachvollziehbare - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils geltend, die als solche nicht zur Revisionszulassung führen kann. Für welche(n) der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe dieses Vorbringen von Bedeutung sein könnte, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

